

# Leitfaden zu § 17a Aufenthaltsgesetz

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

# Impressum

## Herausgeber:

### **IQ Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“**

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung

Rollnerstr. 14

90408 Nürnberg

[www.f-bb.de](http://www.f-bb.de)



### **IQ Fachstelle Einwanderung**

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

[www.minor-kontor.de](http://www.minor-kontor.de)



## Redaktion:

Lea Bohn

Doritt Komitowski

Evelien Willems

## Layout:

Stefanie Simon

Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH)

Sternwartstraße 27-29

40223 Düsseldorf

[www.zwh.de](http://www.zwh.de) | [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

Alle Rechte vorbehalten

©2017

Stand: 19. Oktober 2017

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Aufenthaltsgesetz

# Inhalt

1.	§ 17a AufenthG verortet im System der Zuwanderungswege von qualifizierten Fachkräften nach Deutschland	5
2.	Das Verfahren nach § 17a AufenthG	6
3.	Abgrenzung der Aufgaben der beteiligten Stellen	7
3.1.	Antrag auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland	7
3.2.	Durchführung des Anerkennungsverfahrens	8
3.2.1.	Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle	8
3.2.2.	Begründung der örtlichen Zuständigkeit	8
3.3.	Der Weg zur geeigneten Qualifizierung	9
3.3.1.	Qualifizierungswege im Kontext des § 17a AufenthG	9
3.3.2.	Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme	10
3.3.3.	Mindestanforderungen an die Anmeldebestätigung des Bildungsanbieters	11
3.4.	Visumverfahren	11
3.4.1.	Zielgruppe	11
3.4.2.	Erforderlichkeit und Eignung der Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 17a Abs. 1 S.2 AufenthG)	12
3.4.3.	Notwendige Sprachkenntnisse der Antragstellenden	13
3.5.	Qualifizierung im Betrieb	14
3.5.1.	Überwiegend betriebliche Qualifizierung (§ 17a Abs. 1 S.3 AufenthG)	14
3.5.2.	Beschäftigungsmöglichkeiten während der Qualifizierung (§ 17a Abs. 2 und 3 AufenthG)	15
3.6.	In Deutschland angekommen	16
3.6.1.	Wechsel von allgemeinem Sprachkurs zu anerkennungsspezifischen Maßnahmen: (§ 16b AufenthG n.F. → § 17a AufenthG)	16
3.6.2.	Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung § 17a Abs. 4 AufenthG	18
4.	Finanzierung	19
4.1.	Sicherung des Lebensunterhalts	19
4.2.	Inanspruchnahme von Fördermitteln	20
4.2.1.	Stipendienprogramme	20
4.2.2.	Individualförderung des Förderprogramms IQ	20
4.2.3.	Anerkennungszuschuss (BMBF)	21
5.	Checkliste: Notwendige Unterlagen	22
6.	Glossar	23

## Präambel

Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen § 17a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, die im Rahmen eines **Anerkennungsverfahrens** festgestellten wesentlichen Unterschiede durch Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme auszugleichen und dadurch die berufliche Anerkennung bzw. die Berufszulassung in Deutschland zu erreichen. Nach Erlangung der vollen **Gleichwertigkeit** bzw. der Berufszulassung kann bis zu ein Jahr lang ein Arbeitsplatz gesucht werden. Fachkräfte haben somit die Möglichkeit, sich für eine volle Gleichwertigkeit zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ziel dieses Leitfadens ist es, den mit § 17a AufenthG befassten Akteuren in handlicher Form einen Überblick über die Zuständigkeiten und Schnittstellen im Verfahren nach § 17a AufenthG zu geben. Die Abstimmung der sich im Leitfaden befindlichen Inhalte erfolgte gemeinsam mit den zuständigen Akteuren aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Auswärtigen Amt (AA), der Bundesagentur für Arbeit (BA), dem Bundesministerium des Innern (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Zunächst wird anhand von zwei Schaubildern die Verortung des § 17a AufenthG im Kontext der Zuwanderungswege sowie das Verfahren dargestellt. Im Kapitel 3 wird angelehnt an die Verfahrensabschnitte auf die jeweiligen Akteure und notwendigen Prozesse bezüglich der einzelnen Abschnitte eingegangen. Das Thema der Finanzierung wird im 4. Kapitel aufgegriffen, wobei es neben den Erteilungsvoraussetzungen auch um Möglichkeiten verschiedener finanzieller Förderungen geht. Eine Checkliste und ein Glossar am Ende geben einen schnellen Überblick darüber, welche Dokumente an welchen Verfahrensabschnitten notwendig sind und welche Bedeutungen hinter einzelnen Begrifflichkeiten stehen, die im Leitfaden Verwendung finden.

Die sich in diesem Leitfaden befindenden Informationen beziehen sich auf den **Stand vom 19. Oktober 2017**.

**Regelmäßige Aktualisierungen des Leitfadens** finden Sie auf der Homepage der IQ Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“ unter: [www.netzwerk-iq.de/berufliche-erkennung.html](http://www.netzwerk-iq.de/berufliche-erkennung.html).

Eine aktuelle **FAQ-Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten** wird ebenfalls auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.

# 1. § 17a AufenthG verortet im System der Zuwanderungswege von qualifizierten Fachkräften nach Deutschland<sup>1</sup>

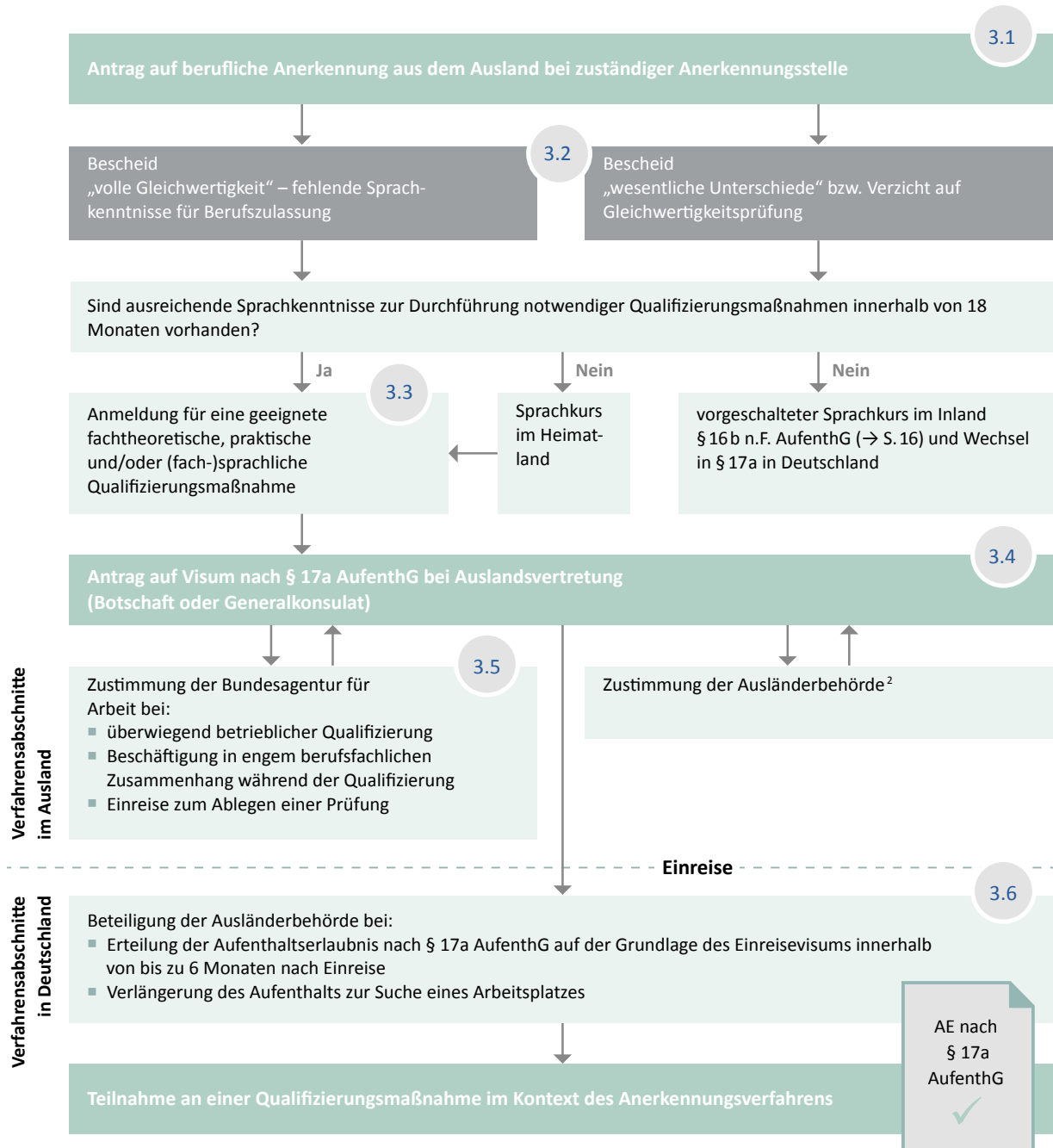
## Zuwanderung mit Berufsqualifikation nach Deutschland

Anerkennung (-)	<p><b>Akademische Fachkräfte mit Blauer Karte EU:</b> §§ 19a AufenthG, 2 BeschV</p>	<p><b>Zielgruppe:</b> Hochqualifizierte Fachkräfte</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anerkannter oder vergleichbarer Hochschulabschluss über Datenbank ANABIN bzw. Zeugnisbewertung der ZAB, wenn der Abschluss nicht in der Datenbank vorhanden ist und bei reglementierten Berufen Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis.</li> <li>■ Arbeitsplatzangebot in Deutschland</li> <li>■ Mindestgehalt</li> <li>■ Ggf. Zustimmung der BA</li> </ul> <p><b>Aufenthalt und Erwerbstätigkeit:</b> Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde bis zu vier Jahre, nach 33 bzw. bei Nachweis von Sprachkenntnissen von B1 bereits nach 21 Monaten Niederlassungserlaubnis möglich.</p>
	<p><b>Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung:</b> §§ 18 AufenthG, 6 Abs. 2 BeschV</p>	<p><b>Zielgruppe:</b> Fachkräfte mit einer ausländischen Berufsausbildung oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der in Deutschland als Berufsausbildung anerkannt ist.</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anerkannte Berufsausbildung in einem Beruf, der auf der Positivliste der BA aufgeführt ist.</li> <li>■ Arbeitsplatzangebot in Deutschland</li> <li>■ Zustimmung der BA (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)</li> </ul> <p><b>Aufenthalt und Erwerbstätigkeit:</b> Aufenthaltserlaubnis</p>
	<p><b>Fachkräfte zum Zwecke der Anerkennung der Berufsqualifikation:</b> § 17a AufenthG</p>	<p><b>Zielgruppe:</b> Fachkräfte und Hochqualifizierte, die für die Anerkennung ihres Abschlusses/Berufszulassung noch weitere Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland absolvieren müssen</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsabschluss im Ausland</li> <li>■ Schriftlicher Anerkennungsbescheid stellt Bedarf für Qualifizierung fest</li> <li>■ Nachweis über Teilnahme an Qualifizierungskursen (theoretisch oder praktisch) oder das Ablegen einer Prüfung in Deutschland</li> <li>■ Ggf. Zustimmung der BA</li> <li>■ Finanzierungsnachweis</li> </ul> <p><b>Aufenthalt und Erwerbstätigkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufenthalt bis zu 18 Monate für Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext der Anerkennung</li> <li>■ Beschäftigung begleitend möglich</li> </ul>

<sup>1</sup> Das Schaubild bildet häufige typische Konstellationen ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die Darstellung weiterer Zuwanderungswege z.B. nach §§ 18 AufenthG i.V.m. 2 Abs. 3 BeschV (akademische Fachkräfte, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU nicht erfüllen), §§ 18 AufenthG i.V.m. 7 Nr.1 BeschV (Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss) oder § 18c AufenthG (Einreise von qualifizierten Fachkräften zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland) wurde an dieser Stelle verzichtet.

## 2. Das Verfahren nach § 17a AufenthG<sup>2</sup>

(Checklisten für notwendige Unterlagen befinden sich unter Punkt 5)



<sup>2</sup> Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist im Visumverfahren nicht erforderlich, wenn die Qualifizierungsmaßnahme überwiegend betrieblich ist und keine relevanten Voraufenthalte in Deutschland vorliegen.

## 3. Abgrenzung der Aufgaben der beteiligten Stellen

### 3.1. Antrag auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland

Die Antragstellung auf berufliche Anerkennung ist unabhängig vom Wohnsitz der Antragstellenden. Dementsprechend kann ein Antrag auf berufliche Anerkennung auch aus dem Ausland gestellt werden. Auch ein gesicherter Aufenthaltstitel der Antragstellenden ist nicht erforderlich.<sup>3</sup> Dies entspricht dem klaren Wunsch des Gesetzgebers, mit dem Anerkennungsgesetz auch einen Beitrag zur gezielten Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte zu leisten. Die für den Vergleich des ausländischen Berufsabschlusses mit einem aktuellen deutschen Berufsabschluss („Referenzberuf“) erforderlichen Unterlagen finden Sie in einer Checkliste unter Punkt 5.

Um sich als Antragstellende oder Antragstellender zum Thema der beruflichen Anerkennung aus dem Ausland heraus beraten zu lassen, gibt es verschiedene Anlaufstellen bzw. Möglichkeiten. Neben den persönlichen Beratungen durch die bundesweiten [Beratungsstellen des Förderprogramms IQ](#) und die [Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“](#), die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) bedient wird, gibt es auch auf Internetseiten allgemeine bzw. berufsspezifische Informationen rund um das Thema der beruflichen Anerkennung (z.B. [„Anerkennung in Deutschland“](#), [„Make-it-in-Germany“](#) und [„BQ-Portal“](#)). Die am Projekt [„ProRecognition“](#) beteiligten Außenhandelskammern bietet den Interessenten in ausgewählten Ländern die Möglichkeit, sich zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen beraten zu lassen.<sup>4</sup>

#### Hinweis für Personen mit Abschlüssen in nicht **akademischen Referenzberufen**

Für Staatsangehörige eines Drittstaats, deren Qualifikation in Deutschland einem Ausbildungsberuf entspricht, ist die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland nur in folgenden Konstellationen möglich:

**1.** Die Berufsausbildung ist in Deutschland als gleichwertig anerkannt und

a) ist auf der [Positivliste der BA](#) als Engpassberuf aufgeführt, oder

b) es gibt eine Vermittlungsabsprache zwischen dem Herkunftsland und der BA (derzeit nur in den Pflegeberufen mit den Ländern Bosnien-Herzegowina, Serbien, den Philippinen und Tunesien).

**2.** Im Land Baden-Württemberg kann eine qualifizierte Beschäftigung unabhängig von der Positivliste der BA aufgenommen werden. Dies ermöglicht das Punktebasierte Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa). Voraussetzung dafür ist, dass der Abschluss anerkannt bzw. teilanerkannt ist und weitere Kriterien zur Integrationsfähigkeit, u.a. deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt werden. Die Teilnahme am Modellprojekt PuMa ist bis einschließlich September 2019 möglich. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich durch das Virtuelle Welcome Center (VWC) der ZAV zum Modellprojekt PuMa beraten lassen.<sup>5</sup>

Ohne die Perspektive einer Beschäftigung in Deutschland führt die Anerkennung vom Ausland aus in der Regel in eine Sackgasse. Die Visastellen nehmen Anträge nach § 17a AufenthG in der Regel nicht entgegen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen Gründen keine Perspektive auf eine spätere Beschäftigung in Deutschland besteht und somit auch der Zweck des § 17a AufenthG – über das [Anerkennungsverfahren](#) einen Brücke in den deutschen Arbeitsmarkt zu schlagen – nicht erfüllt werden kann.

**Ausgenommen** von den genannten Einschränkungen sind wiederum Staatsangehörige der **Länder Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika**. Diese können eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten und unterliegen daher nicht der Beschränkung auf die Positivliste der BA, § 26 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Gem. § 26 Abs. 2 BeschV gilt dies auch für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien bis Ende 2020. Zu beachten sind hier jedoch die besonderen Voraussetzungen dieser sog. Westbalkan-Regelung.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Vgl. BMBF 2015, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 55.

<sup>4</sup> Aktuell beteiligen sich die Außenhandelskammern und Delegationen in Ägypten, China, Indien, Iran, Italien, Marokko, Polen und Vietnam.

<sup>5</sup> Nähere Informationen zum Modellprojekt PuMa unter [www.regional-skilled-workers-initiative.de](http://www.regional-skilled-workers-initiative.de).

<sup>6</sup> „Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylwerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“, § 26 Abs. 2 S.2 und 3 BeschV.

## 3.2. Durchführung des Anerkennungsverfahrens

### 3.2.1. Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle

Anhand der vorliegenden Unterlagen führt die für die berufliche Anerkennung **zuständige Stelle** in einem formalen Bewertungsverfahren einen Vergleich zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss des **Referenzberufes** durch (**Gleichwertigkeitsprüfung**). Das aktuelle deutsche Berufsbild stellt im Verfahren den Bezugspunkt dar. Dabei können auch externe Sachverständige hinzugezogen werden. In den Gesundheitsberufen kann die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) die zuständigen Stellen unterstützen. Liegen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und jeweiligen Referenzberuf vor, wird in Form eines **Bescheids** die volle Gleichwertigkeit bestätigt. Ist die volle Gleichwertigkeit aufgrund von fehlenden Kenntnissen bzw. Fähigkeiten (die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können) nicht gegeben, wird bei **reglementierten Berufen** ein Bescheid mit Auflage einer **Ausgleichsmaßnahme** ausgestellt.

Bei **nicht reglementierten Berufen** wird in diesem Fall eine teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt. Beide Formen des Bescheids beinhalten eine Auflistung der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei reglementierten Berufen stellt die Gleichwertigkeitsprüfung lediglich einen Teil des Berufszulassungsverfahrens dar. Dementsprechend können neben der vollen Gleichwertigkeit für die Berufszulassung weitere Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) gelten, die im jeweiligen Fachrecht geregelt sind.<sup>7</sup>

### 3.2.2. Begründung der örtlichen Zuständigkeit

Der Antrag auf berufliche Anerkennung muss bei der für das **Anerkennungsverfahren** in Deutschland örtlich **zuständigen Stelle** gestellt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich daraus, an welchem Ort die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Dafür reicht grundsätzlich die **Absicht der Antragstellenden**, in dem jeweiligen Bundesland arbeiten zu wollen.<sup>8</sup> Die zuständigen Stellen können eine Glaubhaftmachung der Absicht zum Beispiel in Form von Bewerbungsnachweisen einfordern. Sie können aber nicht verlangen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Stellenzusage vorgelegt wird. Diese ist auch deshalb oft nicht möglich, weil insbesondere im Bereich **reglementierter Berufe** viele Arbeitgeber eine Stellenzusage erst geben, wenn Transparenz über die Vergleichbarkeit der Qualifikation besteht, also die **Gleichwertigkeitsprüfung** abgeschlossen wurde.

Auch die geplante Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme kann die örtliche Zuständigkeit der zuständigen Stelle in dem betreffenden Bundesland begründen (s. auch 3.3). Die genauen Anforderungen variieren zwischen den einzelnen Bundesländern.

Um das Verfahren zu beschleunigen haben die Antragstellenden bei reglementierten Berufen, z.B. Ärztinnen und Ärzte, die Möglichkeit, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten. Die Antragstellenden erklären sich dazu bereit, die erforderlichen Kenntnisse des deutschen **Referenzberufes** durch das Ablegen einer **Kenntnisprüfung** nachzuweisen. Erforderlich sind dann im Rahmen der Antragstellung nur noch der Nachweis eines Abschlusses in dem betreffenden Referenzberuf und der Nachweis, im Herkunftsland den Beruf ausüben zu dürfen. Die zuständige Stelle stellt den Antragstellenden einen **Zwischenbescheid** aus, dem die Erforderlichkeit einer Kenntnisprüfung zur Erlangung der Anerkennung zu entnehmen ist.<sup>9</sup> Das ersetzt im Visumverfahren nach § 17a AufenthG den Defizitbescheid und reicht neben den anderen erforderlichen Unterlagen für die Visaerteilung nach § 17a AufenthG aus.

Die zuständige Stelle kann die Antragstellenden bereits zu Beginn des Verfahrens auf die Möglichkeit des Verzichts der Gleichwertigkeitsprüfung aufmerksam machen.<sup>10</sup>

---

7 Vgl. BMBF 2014, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2014, S. 104.

8 Vgl. BMBF 2015, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 84.

9 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 2.

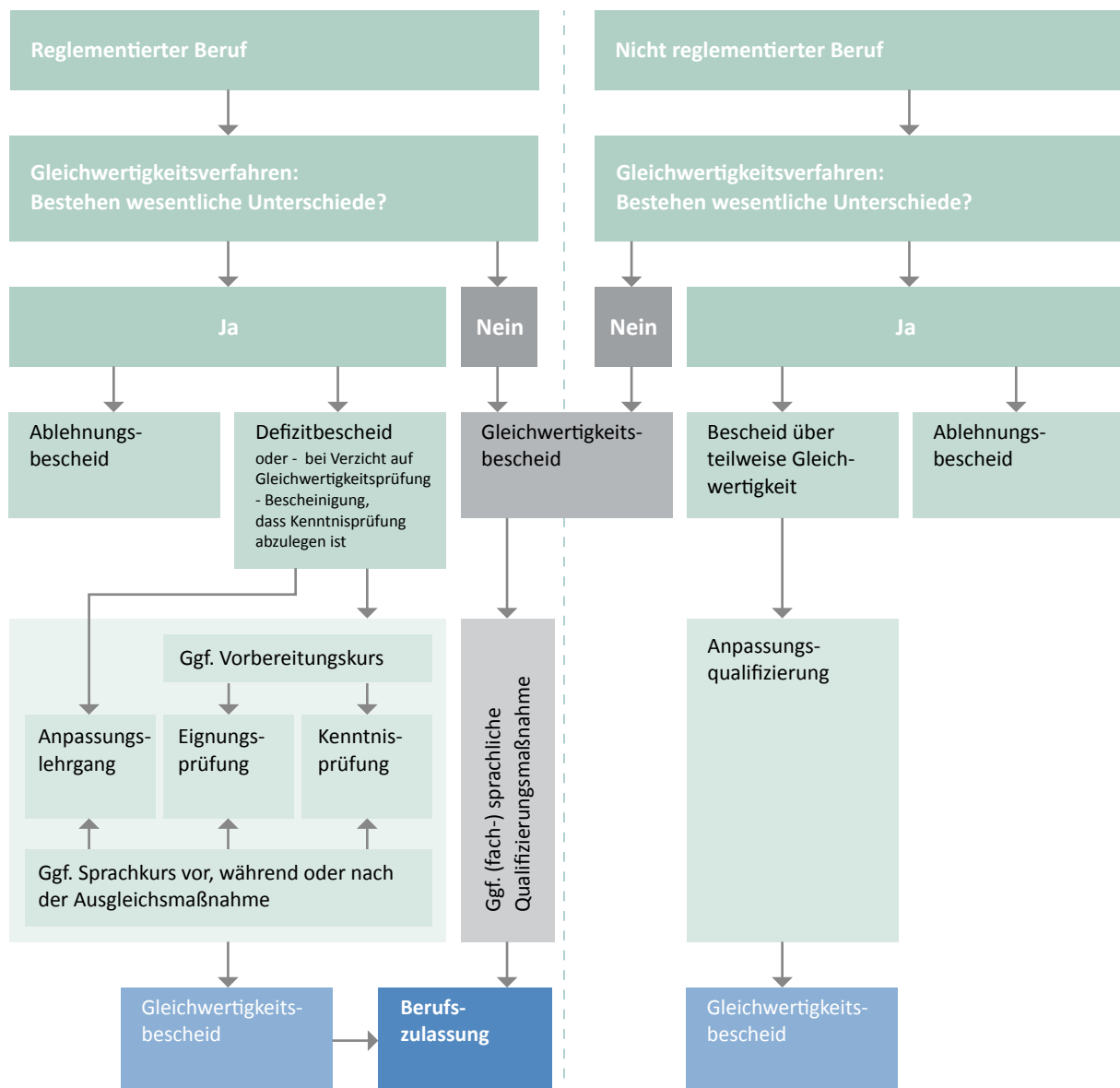
10 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 2.



### 3.3. Der Weg zur geeigneten Qualifizierung

#### 3.3.1. Qualifizierungswege im Kontext des § 17a AufenthG

Werden im Rahmen der **Gleichwertigkeitsprüfung** wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch eine Qualifizierung ausgeglichen werden. Welche Qualifizierung für die Antragstellenden geeignet ist, hängt von dem jeweiligen **Referenzberuf** ab. Handelt es sich um einen **reglementierten Beruf**, besteht bei festgestellten wesentlichen Unterschieden die Möglichkeit, einen sogenannten **Anpassungslehrgang** zu besuchen oder eine Prüfung (**Kenntnisprüfung** oder **Eignungsprüfung**) abzulegen. Für die Prüfungen können **Vorbereitungskurse** in Anspruch genommen werden.<sup>11</sup> Wird bei reglementierten Berufen eine volle Gleichwertigkeit festgestellt und es fehlen jedoch die für die Berufszulassung notwendigen Sprachkenntnisse, kann die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme (Sprachkurs, Fachsprachkurs) ermöglicht werden. Bei **nicht reglementierten** Ausbildungsberufen besteht die Möglichkeit, die festgestellten Unterschiede durch eine sogenannte **Anpassungsqualifizierung** auszugleichen. In der Regel handelt es sich dabei um eine Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb, die auch mit theoretischen Lehrgängen ergänzt werden kann. Der nachstehenden Grafik sind die verschiedenen für das Verfahren nach § 17a AufenthG relevanten Qualifizierungswege im Kontext des **Anerkennungsverfahrens** zu entnehmen.



<sup>11</sup> Bei Abschlüssen akademischer Heilberufe aus der EU, EWR und der Schweiz besteht die Vorgabe, eine Eignungsprüfung abzulegen, während bei Drittstaatsabschlüssen eine Kenntnisprüfung notwendig ist.

Der genaue Aufbau einer Anpassungsqualifizierung oder eines Anpassungslehrgangs hängt von den im **Bescheid** festgestellten wesentlichen Unterschieden ab. Daher ist es für die Antragstellenden bzw. die nach der **Gleichwertigkeitsprüfung** beratenden Einrichtungen entscheidend, dass den ausgestellten Bescheiden ausreichend Informationen hinsichtlich der fehlenden Kenntnisse zu entnehmen sind. Bei reglementierten Berufen besteht für die **zuständigen Stellen** die Vorgabe, konkret die Dauer und den Inhalt der für die volle Gleichwertigkeit notwendigen **Ausgleichsmaßnahme** aufzuführen. Bei den **nicht reglementierten Berufen** gibt es keine entsprechenden Vorgaben. Die „Übersetzung“ der Unterschiede in den Qualifizierungsbedarf bzw. in eine Qualifizierungsmaßnahme kann durch nachstehende Institutionen (z.B. Qualifizierungsberatung, Wirtschaftskammern) unterstützend erfolgen.

### 3.3.2. Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme

Um sich als Akteur im Kontext der Beratung über das aktuelle Angebot verschiedener Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

#### **KURSNET**

Die Datenbank **KURSNET** der Bundesagentur für Arbeit bietet einen Überblick über Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext der beruflichen Anerkennung. Alle Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse werden im Bildungsbereich „Besondere Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund (BAMF Förderung und Anerkennung)“ zusammengefasst. Bei der Suchfunktion wird sowohl der erlernte Beruf als auch die Region berücksichtigt. Neben AZAV-zertifizierten Qualifizierungen<sup>12</sup> (s. auch 3.4.2) und Berufssprachkursen der **Deutschsprachförderung gem. § 45a AufenthG** enthält KURSNET auch Qualifizierungen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Einen schnellen nach Berufsgruppen gefilterten Zugang zu den in KURSNET aufgeführten Qualifizierungsangeboten bietet das Portal „Anerkennung in Deutschland“ über den Link: [www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/qualifizierungsangebote.php](http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/qualifizierungsangebote.php).

#### **IQ Qualifizierungsberatung**

Neben den Beratungsmöglichkeiten zum **Anerkennungsverfahren** können sich Personen seit 2015 durch die **Qualifizierungsberatungsstellen des Förderprogramms IQ** auch zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen beraten lassen. Im Rahmen der Beratungen wird in Absprache mit der **zuständigen Anerkennungsbehörde** oder Wirtschaftskammer (IHK/HWK) sowohl auf IQ interne als auch auf IQ externe Qualifizierungsmaßnahmen verwiesen. Die **IQ internen Qualifizierungsmaßnahmen** sind öffentlich gefördert, weshalb von einer Eignung auszugehen ist (s. auch 3.4.2).

#### **Nicht öffentlich geförderte/nicht zertifizierte Bildungsanbieter**

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, an einer Qualifizierungsmaßnahme eines nicht öffentlich geförderten bzw. nicht zertifizierten Bildungsanbieters teilzunehmen oder auf eigene Initiative eine praktische betriebliche Phase zu absolvieren, die nicht in ein öffentlich gefördertes Qualifizierungsprogramm eingebunden ist.

---

12 AZAV=Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

### 3.3.3. Mindestanforderungen an die Anmeldebestätigung des Bildungsanbieters

Aus der Anmeldebestätigung muss hervorgehen, dass die Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer konkreten Maßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist bzw. dass ein Platz für sie oder ihn zur Verfügung steht. Empfehlenswert ist es, einen Ausweichtermin zu nennen für den Fall, dass sich die Einreise verzögert.

**Für einen problemlosen Ablauf des Visumverfahrens ist es entscheidend, dass die Anmeldebestätigung des Bildungsanbieters die notwendigen Kriterien erfüllt:**

- Informationen zum Bildungsträger
- Ggf. Nachweis der staatlichen Anerkennung, Zertifizierungsnachweis nach AZAV oder Nachweis der öffentlichen Förderung
- Zeitpunkt und geplante Dauer der Qualifizierung (ggf. Ausweichtermin)
- Eingangs- und Zielsprachniveau
- Anteil betrieblicher Phasen während der Qualifizierung
- Vergütung im Rahmen der ggf. stattfindenden betrieblichen Phasen

Des Weiteren sollte bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen aus einem detaillierten **Weiterbildungsplan** hervorgehen, in welcher Form/auf welche Art und Weise/mit welchen Methoden die durch die **zuständige Stelle** aufgelisteten Unterschiede ausgeglichen werden sollen. Bei überwiegend betrieblich durchgeführten **Vorbereitungskursen** für eine **Kenntnisprüfung** soll der Träger dessen außerdem bestätigen, dass eine betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist.

Da bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierung (>50 %) die Zustimmung seitens der Bundesagentur für Arbeit notwendig ist, muss bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben werden, ob dies der Fall ist. Mehr dazu, wann von einer überwiegend betrieblichen Qualifizierung auszugehen ist, s.u. 3.5.1.

## 3.4. Visumverfahren

### 3.4.1. Zielgruppe

Ein Visum nach § 17a AufenthG kann erteilt werden, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden soll und hierfür eine Bildungsmaßnahme oder eine Prüfung im Inland erforderlich ist. Dies betrifft vor allem:

- Inhaberinnen und Inhaber eines im Ausland erworbenen nicht akademischen Berufsabschlusses,
- Inhaberinnen und Inhaber eines im Ausland erworbenen akademischen Abschlusses im **reglementierten Bereich**,

die einen **(Zwischen-)Bescheid** der in Deutschland **zuständigen Stelle** vorlegen, aus dem hervorgeht, dass für die Anerkennung bzw. Berufszulassung noch weitere Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Bei **nicht akademischen Berufsabschlüssen** ist zu beachten, dass für die spätere Beschäftigungsmöglichkeit eingeschränkte Voraussetzungen gelten (s. Kasten unter 3.1). § 17a AufenthG setzt grundsätzlich zwar nicht voraus, dass eine spätere Beschäftigung rechtlich möglich ist. Die Visastellen werden den Zweck der Visaerteilung jedoch in Frage stellen, wenn keine Perspektive einer späteren Beschäftigung nach erfolgter Anerkennung besteht (s. Hinweis unter 3.1).

Für **akademische Abschlüsse** im nicht reglementierten Bereich findet § 17a AufenthG in der Praxis keine Anwendung. § 17a AufenthG ist auf die Verfahren der beruflichen Anerkennung im Kontext des Anerkennungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Gesetze ausgerichtet. Für akademische Abschlüsse im nicht reglementierten Bereich kann auf die Möglichkeit der Beantragung eines Visums für § 16 AufenthG verwiesen werden, wonach in Deutschland ein aufbauendes Studium aufgenommen werden kann (§ 16 Abs. 1 bzw. 6 AufenthG) oder Sprachkurse besucht werden können (§ 16b n.F., s. auch 3.6.1).<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 2f.

Die für die Beantragung eines Visums nach § 17a AufenthG erforderlichen Unterlagen finden Sie in einer Checkliste unter Punkt 5.

**Hinweis:** Staatsangehörige der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika können ohne Visum nach Deutschland einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen (§ 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung). Eine Erwerbstätigkeit, z.B. eine überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme, darf erst aufgenommen werden, wenn der Aufenthaltstitel dies erlaubt.

### 3.4.2. Erforderlichkeit und Eignung der Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 17a Abs. 1 S.2 AufenthG)

Die Visastelle prüft, ob sich aus dem (Zwischen-)Bescheid ergibt, dass die geplante Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang/Anpassungsqualifizierung oder Kenntnisprüfung/Vorbereitungskurs) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen im reglementierten Bereich ist gegeben, wenn in dem (Zwischen-)Bescheid mitgeteilt wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen hat. Im nicht reglementierten Bereich reicht die Mitteilung aus, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die zur Erlangung der vollen Anerkennung praktischen und/oder theoretischen Kenntnisse fehlen. Die formale oder materielle Rechtmäßigkeit des Bescheids ist von der Visastelle nicht zu prüfen.<sup>14</sup>

Bzgl. der Eignung der angestrebten Maßnahmen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Bei **überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen** (Anteil von mehr als 50 %) prüft die Bundesagentur für Arbeit die Eignung der Qualifizierungsmaßnahme anhand des vorgelegten **Weiterbildungsplans** (§ 34 Abs. 3 BeschV).
- Bei **nicht überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen** prüft die Visastelle die Eignung der Qualifizierungsmaßnahme selbst:
  - » Bei **öffentlich geförderten/zertifizierten Maßnahmen** ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen. Hier führt die Visastelle keine eigene Prüfung durch.
  - » Bei **nicht öffentlich geförderten Bildungsanbietern bzw. nicht zertifizierten betrieblichen Bildungsangeboten** ist eine individuelle Prüfung der Eignung durch die Visastelle erforderlich. Hier kann die Qualitätssicherung im Vorfeld nicht vorausgesetzt werden.<sup>15</sup>
    - Bei *Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen*, die dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen und bei erfolgreichem Abschluss zur vollen Anerkennung führen, bedarf es einer **Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde**, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist. Wenn diese vorliegt, ist die Voraussetzung der Eignung erfüllt. Andernfalls kann das Visum nach § 17a AufenthG nicht erteilt werden.<sup>16</sup>
    - Bei Sprachkursen hingegen genügt die Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde, dass die hier erlangten Nachweise von der **zuständigen Stelle** für die Berufszulassung akzeptiert werden.<sup>17</sup>
    - Bei Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung obliegt die Prüfung der Geeignetheit des Kurses der Visastelle. Sie kann Erkundigungen bei den zuständigen Stellen einholen.<sup>18</sup>

14 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5f.

15 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

16 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

17 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

18 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

### 3.4.3. Notwendige Sprachkenntnisse der Antragstellenden

#### Mindestniveau für Visumerteilung

Um erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen zu können, sind grundsätzlich gewisse Deutschkenntnisse erforderlich. Daher wird für die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme in der Regel der Nachweis eines Mindestniveaus an Deutschkenntnissen vorausgesetzt.

Die Visastellen überprüfen dies in der Regel durch die Vorlage von anerkannten Zertifikaten. Die Sprachkenntnisse werden durch ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieters belegt, der im Gastland über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt oder im Bundesgebiet tätig ist. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V.
- Sprachzertifikate der telc GmbH (The European Language Certificate, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband) (mit Einschränkungen)
- Sprachzertifikate des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) (mit Einschränkungen)
- "TestDaF" des TestDaF-Instituts e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum, Prüfungsniveau erst ab Stufe B2 GER)

Die Visastellen richten sich dabei nach den Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt.

Wenn dazu keine Angaben vorliegen, fordern die Visastellen:

- Mindestniveau A2, es sei denn der vorausgehende Spracherwerb ist Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme,
- Mindestniveau B1 für Ärzte oder Pflegekräfte, es sei denn der vorausgehende Spracherwerb ist Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme.

Wenn die für die Anerkennung **zuständige Stelle** Sprachnachweise von **nicht zertifizierten Bildungsanbietern** akzeptiert hat, hat die Visastelle – bei Zweifeln an den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnissen – die Möglichkeit, die Sprachkenntnisse genauer zu prüfen und in Zweifelsfällen weitere Nachweise zu fordern. Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden, muss die Visumerteilung abgelehnt werden.

Wenn keine bzw. nicht hinreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, weist die Visastelle auf die Möglichkeit eines vorgeschalteten Aufenthalts zum Erwerb der für die Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutschland nach § 16b n.F. hin (s. auch 3.6.1). Ein Visum kann hierfür jedoch erst dann erteilt werden, wenn u.a. eine Anmeldung zum Sprachkurs vorliegt.

Sofern der Erwerb der Sprachkenntnisse parallel zur Qualifizierungsmaßnahme erfolgen soll, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies plausibel erscheint. In Zweifelsfällen sollte der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme bestätigen, dass zu Beginn der Maßnahme auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen.

## 3.5. Qualifizierung im Betrieb

### 3.5.1. Überwiegend betriebliche Qualifizierung (§ 17a Abs. 1 S.3 AufenthG)

Für den Fall, dass eine überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme angestrebt wird, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Visumerteilung erforderlich. Diese wird im Rahmen des Visumverfahrens eingeholt. Überwiegend betrieblich ist eine Maßnahme, wenn der Anteil im Betrieb mehr als 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahme ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV handelt.<sup>19</sup>

Anpassungslehrgänge im Rahmen von zertifizierten, öffentlich geförderten Maßnahmen an Kliniken können Anteile im Betrieb enthalten, bei denen es sich nicht um eine Beschäftigung handelt. Die Teilnehmenden absolvieren in diesem Fall z.B. an Kliniken ein vorgegebenes Kursprogramm, erbringen keine Arbeitsleistung gegenüber den Kliniken und erhalten deshalb grundsätzlich keine Vergütung. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich trotz der Durchführung in einem Betrieb um überwiegend theoretische Anpassungsmaßnahmen, für die eine Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. Zur Erleichterung des Visumverfahrens nach § 17a AufenthG sollte der betreffende Bildungsträger in diesen Fällen eine entsprechende Erläuterung für die Antragsunterlagen beifügen.

#### **Prognose zum Zeitpunkt der Planung der Maßnahme:**

Bei der Frage, ob eine überwiegend betriebliche Maßnahme vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Planung der Maßnahme bei Antragstellung bei der Visastelle abzustellen. Es handelt sich insoweit um eine Prognose durch den anbietenden Betrieb bzw. Bildungsanbieter. In Zweifelsfällen sollten Bildungsanbieter bzw. Betriebe den Anteil bei mehr als 50 % einschätzen, um sicherzugehen, dass die Zustimmung der BA vorliegt. Eine nachträgliche Ausweitung des betrieblichen Anteils auf über 50 % während der Durchführung der Maßnahme ist ohne Zustimmung der BA nicht zulässig und gefährdet die rechtliche Grundlage des Aufenthalts.

#### **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit:**

Im Rahmen der Zustimmung prüft die BA die Geeignetheit der angestrebten betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme anhand des vorzulegenden Weiterbildungsplans (§ 34 Abs. 3 BeschV).

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 2 S.2 BeschV). Die BA prüft die Beschäftigungsbedingungen der geplanten Maßnahme im Betrieb. Die Zustimmung der BA setzt voraus, dass die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Teilnehmenden mindestens eine Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr erhalten. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind zu beachten.<sup>20</sup>

Folgende Maßnahmen sind von der Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns ausgenommen:

- Praktika im nicht reglementierten Bereich und Praktika im Rahmen von Anpassungslehrgängen, die für die Erlangung der vollen Gleichwertigkeit im Anerkennungsverfahren erforderlich sind, und für die ein Qualifizierungsvertrag vorgelegt wird.
- Praktika im Rahmen von **Vorbereitungskursen** bis zu drei Monaten, wenn im (Zwischen-)Bescheid wesentliche Unterschiede festgestellt werden und dieser als Voraussetzung der Anerkennung eine **Kenntnis-** oder **Eignungsprüfung** vorsieht sowie der Bildungsträger nachweist, dass das Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

<sup>20</sup> Vgl. BA 2017, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz, Rn. 17a.08.

<sup>21</sup> Vgl. BMAS, BMF, BMBF 2017, Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohngesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

### 3.5.2. Beschäftigungsmöglichkeiten während der Qualifizierung (§ 17a Abs. 2 und 3 AufenthG)

Während der Qualifizierungsmaßnahme besteht die Möglichkeit einer Beschäftigung wie folgt:

#### **Nebenbeschäftigung (§ 17a Abs. 2 AufenthG)**

Die Nebenbeschäftigung ist nur in einem zeitlichen Umfang von bis zu 10 Wochenstunden zulässig. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hierzu nicht erforderlich. Das Mindestlohngesetz ist zu beachten.

#### **Beschäftigung in engem berufsfachlichen Zusammenhang (§ 17a Abs. 3 AufenthG)**

Voraussetzung für eine Beschäftigung über 10 Wochenstunden hinaus ist, dass diese in **engem** berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht; zum Beispiel Beschäftigung als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer<sup>22</sup> bei geplanter Anerkennung in der Krankenpflege. Kein enger berufsfachlicher Zusammenhang liegt dagegen bei einer Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes als Pflegehelferin oder Pflegehelfer bzw. einer Apothekerin oder eines Apothekers als PKA (pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r) vor. Außerdem muss ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in dem nach Anerkennung auszuübenden Beruf vorliegen. Für die Beschäftigung ist in diesem Falle die Zustimmung der BA erforderlich. Die Prüfung der BA bezieht sich auf die Beschäftigung im engen berufsfachlichen Zusammenhang und auf das künftige Arbeitsplatzangebot für die Zeit nach Anerkennung der Berufsqualifikation. Die Zustimmung der BA setzt voraus, dass die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt. Das Mindestlohngesetz ist zu beachten. Für die Beschäftigung im engen berufsfachlichen Zusammenhang ist keine Vorrangprüfung erforderlich (§ 8 Abs. 2 BeschV). Ob für die beabsichtigte künftige Beschäftigung die Vorrangprüfung durchgeführt wird, richtet sich nach dem Zulassungstatbestand der BeschV für die künftige Beschäftigung. Eine zeitliche Beschränkung für die Beschäftigung im engen berufsfachlichen Zusammenhang gibt es nicht.

Wenn im Bereich der akademischen Heilberufe vor Erteilung der Approbation hauptsächlich eine Beschäftigung auf Grundlage einer eingeschränkten Berufserlaubnis ausgeübt werden soll, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 18 oder § 19a AufenthG in Betracht. Für die Approbation erforderliche Qualifikationen können in diesem Fall begleitend zu der Beschäftigung erworben werden (z.B. berufsbegleitender Fachsprachkurs oder Vorbereitungskurs für die Kenntnisprüfung).

---

22 Für die Beschäftigung als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer ist ggf. eine Berufserlaubnis erforderlich.

### 3.6. In Deutschland angekommen

Nach Einreise mit dem erforderlichen Visum (bei Visumpflicht) erteilt die örtliche Ausländerbehörde in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde entscheidet ggf. auch auf entsprechenden Antrag über die Erteilung anderer Aufenthaltstitel (Zweckwechsel), z.B. von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG n.F. (bis 01.08.2017 § 16 Abs. 5 AufenthG) zu § 17a AufenthG.<sup>23</sup>

#### 3.6.1. Wechsel von allgemeinem Sprachkurs zu anerkennungsspezifischen Maßnahmen: (§ 16b AufenthG n.F. → § 17a AufenthG)

Wenn den Antragstellenden die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme an einer berufsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme (z.B. **Anpassungsqualifizierung**, Fachsprachkurs) fehlen, kann vorgeschaltet zu § 17a AufenthG zunächst ein Visum für einen allgemeinen Sprachkurs (Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG n.F.) erteilt werden. Ein Vorschalten des § 16b AufenthG n.F. ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Gesamtdauer des Aufenthaltes bis zur Anerkennung voraussichtlich 18 Monate überschreiten wird oder aber noch kein (Zwischen-)Bescheid einer Anerkennungsstelle vorliegt.<sup>24</sup> § 16b AufenthG n.F. erlaubt keine Beschäftigung.

Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses kann bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf § 17a AufenthG im Inland gestellt werden, ohne dass eine Ausreise erforderlich ist (Zweckwechsel, vgl. u.a. auch Ziffer 16.5.1.6. AVV-AufenthG). Durch die Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber dies im neuen § 16b Abs. 4 AufenthG n.F. nun ausdrücklich klargestellt.

Im nachfolgenden **Schaubild** wird das Verfahren für solch einen Fall dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen idealtypischen Verlauf, wobei die **Gleichwertigkeitsprüfung** auch parallel zum Sprachkurs nach der Einreise erfolgen kann. In den Fällen eines vorgeschalteten Sprachkurses ergänzen sich § 16b AufenthG n.F. und § 17a AufenthG hinsichtlich Ziel und Zweck des Aufenthalts und § 16b AufenthG n.F. wird nicht von § 17a AufenthG als speziellere Regelung verdrängt.<sup>25</sup>

Sprachkenntnisse können auch im Rahmen von § 17a AufenthG erworben werden. Wenn Sprachkenntnisse für die Anerkennung bzw. Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind, ist ein Sprachkurs eine Bildungsmaßnahme nach § 17a AufenthG. Wenn dies nicht erforderlich ist, kann begleitend zu einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 17a AufenthG ein Sprachkurs besucht werden.

---

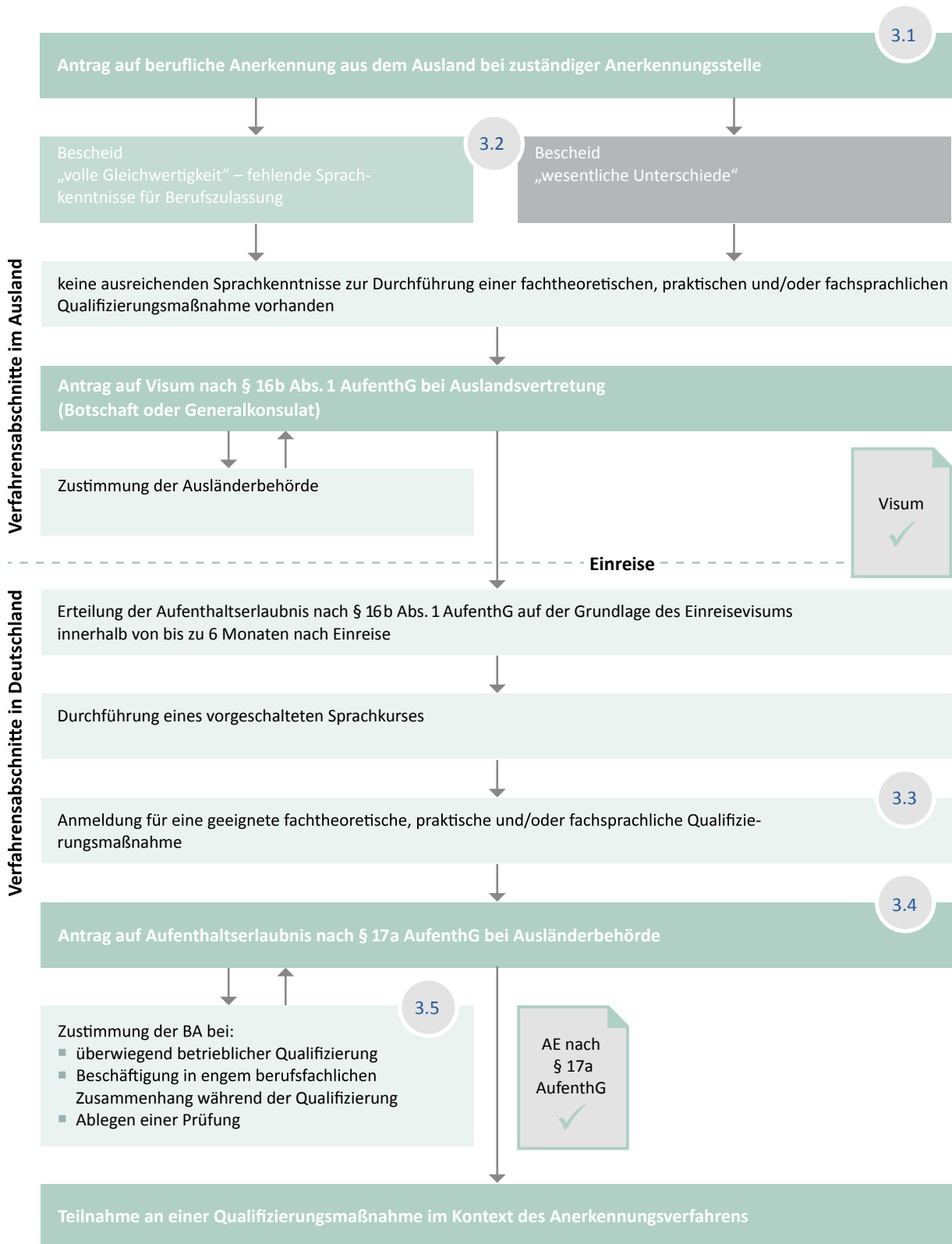
23 Über weitere Möglichkeiten und Beschränkungen eines Zweckwechsels von und zu § 17a AufenthG im Inland informiert die Ausländerbehörde.

24 Auch eine Einreise ausschließlich über § 16b AufenthG n.F. ist möglich, vorausgesetzt, die Sprachkenntnisse können innerhalb von 12 Monaten erworben werden. § 16b AufenthG ermöglicht aber nur einen Aufenthalt für einen Sprachkurs, nicht für andere Qualifizierungsmaßnahmen.

25 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, zu den bis zum 01.08.2017 geltenden § 16 Abs. 5 AufenthG a.F., S. 3f.



**Option: Verfahren nach § 17a AufenthG bei unzureichenden Sprachkenntnissen**



### 3.6.2. Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung § 17a Abs. 4 AufenthG

Die Regelung des § 17a Abs. 4 AufenthG erlaubt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer von bis zu 12 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zur Suche eines Arbeitsplatzes, der gem. §§ 18-20 AufenthG von Ausländerinnen und Ausländern besetzt werden darf. Während der Arbeitsplatzsuche ist jede Erwerbstätigkeit erlaubt. Hierzu muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen. Von dem Ermessensspielraum ist grundsätzlich positiv Gebrauch zu machen, die Regelung entspricht insofern den §§ 16b Abs. 3 n.F. und 17 Abs.3 AufenthG.

## 4. Finanzierung

**Wichtig:** Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, z.B. Stipendienprogramme **nicht** aus. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG soll lediglich verhindern, dass zuwandernde Fachkräfte nach Deutschland die Sozialsysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen.<sup>26</sup>

### 4.1. Sicherung des Lebensunterhalts

Gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 Abs. 3 AufenthG ist auch bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums nach § 17a AufenthG oder § 16b AufenthG n.F. im Einzelfall die Sicherung des Lebensunterhaltes zu prüfen. Hierbei sind zum einen die Höhe des darzulegenden Betrages und zum anderen die Frage, für welchen Zeitraum dieser gesichert werden muss, zu beachten.

#### Höhe des darzulegenden Betrages

In Anlehnung an die Prüfungspraxis im Rahmen des § 17 AufenthG wird auch für den Aufenthalt nach § 17a AufenthG bis auf weiteres von den Visastellen der Orientierungsbetrag von 800 Euro brutto pro Monat angewendet. In Einzelfällen kann sich bei Beteiligung der Ausländerbehörde ein anderer Betrag ergeben (z.B. wenn Lebenshaltungskosten vor Ort deutlich höher sind). Von der Pauschale kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass aus persönlichen oder regionalen Gründen der Lebensunterhalt mit geringeren Beträgen bestritten werden kann/soll. Wird belegt, dass einzelne Kosten (z.B. Unterkunft, Kost) nicht anfallen, ist der Betrag ebenfalls entsprechend zu reduzieren.

#### Zeitraum

Grundsätzlich muss dargelegt werden, wie der Lebensunterhalt während des **gesamten geplanten Aufenthaltes** bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach Anerkennung finanziert werden soll. Dies ist in der Praxis immer eine Einzelfallprüfung: Wenn schlüssig dargelegt werden kann, dass der Lebensunterhalt später durch erlaubte Erwerbstätigkeit gesichert werden kann (§ 17a Abs. 2 oder 3 AufenthG), müssen nicht zwingend ausreichende Mittel für die Gesamtdauer vorgelegt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber wird dann darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung durch die Ausländerbehörde nur dann erfolgt, wenn sie oder er eine Beschäftigung aufnimmt und so ihren oder seinen Lebensunterhalt sichern kann.

Soll bei mangelnden Deutschkenntnissen zunächst ein Visum zum Besuch eines allgemeinen Sprachkurses nach § 16b AufenthG n.F. und erst nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG erteilt werden, wird der Nachweis nur **für ein Jahr** Aufenthalt in Deutschland gefordert. Erst danach prüft die Ausländerbehörde vor Ort bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG die Sicherung des Lebensunterhaltes für einen weiteren Zeitraum. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung kann die Visastelle aber auch bereits im Visumverfahren hinterfragen, wie der Lebensunterhalt gesichert werden soll.

Zur Vergütung von überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen siehe Punkt 3.5.1, zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Beschäftigung während der Qualifizierung siehe Punkt 3.5.2.

26 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 6.

## 4.2. Inanspruchnahme von Fördermitteln

Die Notwendigkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, wie z.B. Stipendienprogramme nicht aus. Demnach kann der Lebensunterhalt oder auch die Unterbringung der Antragstellenden (teilweise) durch öffentliche Mittel finanziert werden. Auch die Übernahme der Verfahrenskosten kann durch Stipendien übernommen werden. In den meisten Programmen wird allerdings ein **Wohnsitz in Deutschland** vorausgesetzt (Ausnahme Baden–Württemberg).

### 4.2.1. Stipendienprogramme

#### **Stipendienprogramm Hamburg (Wohnsitz in Deutschland erforderlich):**

Durch das Stipendienprogramm aus Hamburg können sowohl Kosten des **Anerkennungsverfahrens** (Einmalzuschuss) als auch für den Lebensunterhalt während einer Qualifizierung (monatlich, bis zu 36 Monate durch ein Darlehen nach BAföG Konditionen: 50 % als Zuschuss) übernommen werden. Voraussetzung ist außerdem ein seit mindestens drei Monaten bestehender Hauptwohnsitz in Hamburg sowie die Absicht, in Hamburg einer Tätigkeit nachgehen zu wollen. Weitere Informationen zu dem Stipendienprogramm Hamburg finden Sie [hier](#).

#### **Stipendienprogramm Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg**

##### **(vom Ausland aus möglich - Programm läuft 2018 aus):**

Das Stipendienprogramm Baden-Württembergs übernimmt ebenfalls eine Vielzahl verschiedener Kosten, die im Kontext des **Anerkennungsverfahrens** oder der Qualifizierungsmaßnahme anfallen (Mittel für Antragsgebühren, Übersetzungskosten, Kursgebühren, Lehrmaterialien, Lebenshaltungskosten, Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten). Auch hier wird zwischen zwei Stipendienvarianten unterschieden, wonach eine Einmalzahlung oder ein Stipendium von bis zu 1.000 Euro als monatlicher Zuschuss in Anspruch genommen werden kann. Antragsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg haben oder versichern, dass eine Beschäftigung in Baden-Württemberg angestrebt wird. In diesem Fall ist eine Antragstellung im Kontext § 17a AufenthG auch vom Ausland möglich. Hierbei kann den Personen, die sich noch im Ausland befinden, eine Förderung der Kosten in Aussicht gestellt werden, wobei nur die Kosten förderfähig sind, die nach der Einreise in Deutschland entstehen. Weitere Informationen und Voraussetzungsbedingungen finden Sie [hier](#).

#### **Landesprogramm „Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin“ (Wohnsitz in Deutschland erforderlich):**

Auch in Berlin gibt es die Möglichkeit, Kosten des **Anerkennungsverfahrens** bzw. der Qualifizierungsmaßnahme erstatten zu lassen (Gebühren für Kurse und Prüfungen, Fahrtkosten, Kosten für Lehrmaterial für Qualifizierungsmaßnahmen und Kosten für Übersetzungen). Antragsberechtigt sind Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und sich rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Berlin aufhalten. Die Inanspruchnahme des Härtefallfonds ist auch dazu gestattet, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten zu können. Eine Antragstellung vom Ausland ist jedoch nicht möglich. Nähere Angaben bezüglich der Vorgaben finden Sie [hier](#).

### 4.2.2. Individualförderung des Förderprogramms IQ

Hierbei handelt es sich um eine Fördermöglichkeit des bundesweiten Förderprogramms IQ. Die Kosten, die übernommen werden können, sind von den örtlich ausgestalteten Regelungen in den einzelnen Landesnetzwerken des Förderprogramms abhängig. Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Antragstellenden Teilnehmende einer IQ Qualifizierung sind.<sup>27</sup>

<sup>27</sup> Bei Asylsuchenden und Geduldeten können bereits Kosten für das 1. Anerkennungsverfahren übernommen werden. Dementsprechend stellt hier eine Teilnahme an einer IQ Qualifizierung keine Bedingung dar. Im Zusammenhang mit § 17a AufenthG wird jedoch ein Bescheid des 1. Anerkennungsverfahrens vorausgesetzt.

Beispielsweise folgende Kosten können übernommen werden, wobei die IQ Individualförderung keinen abschließenden Leistungskatalog vorsieht, sondern sich die Förderung am individuellen und konkreten Bedarf orientiert:

- Lebensunterhalt,<sup>28</sup>
- Fahrtkosten,
- Unterbringung,
- Lernmittel/Arbeitsausrüstung,
- Kinderbetreuung,
- Kosten für das 2. Anerkennungsverfahren,
- Maßnahmekosten,
- ... u.v.m.

#### 4.2.3. Anerkennungszuschuss (BMBF)

Der BMBF-geförderte Anerkennungszuschuss ermöglicht Unterstützung bei der Finanzierung der Verfahrenskosten für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses im Umfang von bis zu 600 Euro (z.B. Antragsgebühren, Übersetzungskosten). Qualifizierungsmaßnahmen, Prüfungsgebühren oder Kosten für Lebensunterhaltssicherung können nicht finanziert werden. Die Antragstellenden müssen seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Voraussetzung ist außerdem, dass das Jahreseinkommen gering ist (unter 26.000 Euro bei Ledigen/40.000 Euro bei Verheirateten) und keine Förderung durch Landesprogramme oder SGB II/III möglich ist.

Im Kontext § 17a AufenthG bietet sich der Anerkennungszuschuss für Antragstellende an, die bereits in Deutschland sind (z.B. im Rahmen eines Sprachkurses nach § 16b AufenthG n.F.) und eine Anerkennung bzw. ggf. einen Zweckwechsel zu § 17a AufenthG anstreben.

---

<sup>28</sup> Bei der Inanspruchnahme von IQ Individualförderung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist zu beachten, dass das Förderprogramm IQ zwar Migrantinnen und Migranten aus dem Ausland ermöglicht, an IQ geförderten Maßnahmen in Deutschland teilzunehmen, die Zusage zu einer Lebensunterhaltssicherung jedoch in der Regel nicht zur Beantragung von Titeln nach § 17a AufenthG zur Einreise nach Deutschland erfolgt. Zielgruppe der Individualförderung sind in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten. Bei denjenigen, die in Deutschland sind und einen Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG besitzen, wird unterstellt, dass der aufenthaltsrechtliche Nachweis der Lebensunterhaltssicherung zur Erlangung dieses Titels bereits erbracht wurde (vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S.7).

## 5. Checkliste: Notwendige Unterlagen

### Gleichwertigkeitsprüfung<sup>29</sup>

- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate in übersetzter Form (inkl. Stunden- und Fächerauflistung), ggf. mit Legalisation oder Apostille
- ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über Berufserfahrung<sup>30</sup>
- in den Gesundheitsberufen: Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung im Herkunftsland

### Beantragung eines Visums nach § 17a AufenthG

- Reisepass
- schriftlicher Anerkennungsbescheid (oder Zwischenbescheid) mit Feststellung eines Bedarfs für Anpassungs-/Ausgleichsmaßnahmen
- Finanzierungsnachweis des Aufenthalts in Deutschland
- Nachweis über erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache

#### Für theoretische Maßnahmen:

- Nachweis über Teilnahme an Qualifizierungskursen (z.B. Einladungsschreiben, Anmeldebestätigung des Anbieters oder Kursanmeldung der Stelle, die die Vorbereitungsmaßnahmen durchführt)
- Information über Kursanbieter (z.B. staatlich anerkannt / AZAV zertifiziert / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme / Unternehmenskonzept des Anbieters)
- Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede

#### Bei Anpassungslehrgängen oder -qualifizierungen von privaten, nicht zertifizierten oder öffentlich geförderten Anbietern (nicht bei Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf Kenntnis- oder Eignungsprüfung):

- Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist

#### Für überwiegend betriebliche Maßnahmen:

- verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebs inkl. Stellenbeschreibung, Weiterbildungsplan und Angaben zur Vergütung

#### Bei Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung mit überwiegendem betrieblichem Anteil:

- Bestätigung des Trägers des Vorbereitungskurses, dass das geplante Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

#### Ausschließlich für das Ablegen einer Kenntnisprüfung (§ 17a Abs. 5):

- Einstellungszusage des Arbeitgebers oder Arbeitsvertrag für eine spätere Beschäftigung
- Belege über das Ablegen einer Prüfung

<sup>29</sup> Abweichungen sind je nach Referenzberuf und Bundesland der bearbeitenden zuständigen Stelle möglich.

<sup>30</sup> In der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellte wesentliche Unterschiede können ggf. durch Berufserfahrung der Antragstellenden ausgeglichen werden.

## 6. Glossar

Hier erfolgt die Auslegung der fachlichen Begrifflichkeiten. Es dient als eine Art Nachschlagewerk und bildet somit das Ende des Leitfadens. Die Auflistung der Begrifflichkeiten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

### Anerkennungsverfahren:

Das berufliche Anerkennungsverfahren beinhaltet die Bewertung und – bei positiver Entscheidung – Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Ausbildungsnachweis. In einem formalen Bewertungsverfahren wird der ausländische Abschluss anhand festgelegter formaler Kriterien, wie z.B. Ausbildungsinhalt und -dauer, mit einem deutschen Berufsabschluss verglichen.

### Anpassungslehrgang:

Im Rahmen eines Anpassungslehrgangs erfolgt unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen die Ausübung eines reglementierten Berufs. Der Anpassungslehrgang kann mit einer theoretischen Zusatzausbildung einhergehen. Ein Anpassungslehrgang greift ausschließlich fehlende bzw. nicht nachgewiesene Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Bescheids auf.

### Anpassungsqualifizierung:

In nicht reglementierten Berufen gelten keine festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich nennen sich „Anpassungsqualifizierungen“. Bei der Auswahl der richtigen Anpassungsqualifizierung müssen Antragstellende individuell in den Blick genommen werden, um die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschieden mittels einer Qualifizierung im Betrieb und/oder fachtheoretischer Maßnahmen auszugleichen.

### Ausgleichsmaßnahme:

Durch eine Ausgleichsmaßnahme können für reglementierte Berufe die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden, die durch die zuständige Stelle im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt wurden. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse erworben beziehungsweise nachgewiesen, die eine volle Anerkennung bzw. Berufszulassung zur Folge hat. Eine Ausgleichsmaßnahme kann je nach Beruf und rechtlicher Regelung ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung sein.

### Berufszulassung:

Für reglementierte Berufe ist die Berufszulassung eine notwendige Bedingung zur Ausübung der Tätigkeit. Die Gleichwertigkeitsprüfung stellt nur einen Schritt des Berufszulassungsverfahrens dar. Neben der vollen Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation müssen weitere Punkte wie z.B. Sprachkenntnisse oder auch die gesundheitliche Eignung erfüllt werden.

### (Zwischen-)Bescheid:

Das Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung wird durch einen Bescheid festgestellt, der Antragstellende bei einer vollen Gleichwertigkeit rechtlich mit Personen gleichstellt, die einen entsprechenden deutschen Berufsabschluss besitzen. Zwischenergebnisse oder vorläufige Ergebnisse eines Verfahrens teilt die zuständige Behörde in einem Zwischenbescheid mit.

Beispiel 1: Die Antragstellerin oder der Antragsteller verzichtet auf die Gleichwertigkeitsprüfung. Die Behörde teilt schriftlich mit, dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung abzulegen und Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

Beispiel 2: Die Behörde hat die Gleichwertigkeit festgestellt, es fehlen aber die erforderlichen Sprachkenntnisse. Die zuständige Behörde teilt mit, dass für die Zulassung noch Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

### Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung beurteilt die Fähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, einen reglementierten Beruf auszuüben. Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen. Eine Eignungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf fehlende bzw. nicht nachgewiesene Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Bescheids.

### Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung:

Die zuständige Stelle prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung bestehen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die volle Gleichwertigkeit bescheinigt. Für Personen mit einer Gleichwertigkeitsbescheinigung gelten dann die gleichen Rechte, wie für Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte zum deutschen Referenzberuf, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen im Bescheid dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss.

### Kenntnisprüfung:

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Abschlussprüfung. Das heißt nicht, dass die Prüfung im Umfang einer staatlichen Abschlussprüfung entspricht. Sämtliche Inhalte der Abschlussprüfung bzw. der wesentlichen Kernfächer der Berufsausbildung können aber abgeprüft werden. Zusätzlich kann ein weiteres Fach bzw. ein Querschnittsbereich abgeprüft werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Inhalte der Kenntnisprüfung sind in den Gesundheitsberufen in den jeweiligen Prüfungsverordnungen festgelegt.

### Nicht reglementierte Berufe:

Der Berufszugang oder die Berufsausübung sind bei nicht reglementierten Berufen an keine bestimmten staatlichen Vorgaben geknüpft, weshalb der Beruf ohne staatliche Zulassung ausgeübt werden kann. Eine Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt bzw. eine selbständige Tätigkeit ist daher ohne eine Anerkennung möglich.

### Qualifizierungsmaßnahme:

Im Rahmen des Leitfadens handelt es sich um einen übergeordneten Sammelbegriff bezüglich aller Bildungsmaßnahmen im Kontext der beruflichen Anerkennung. Qualifizierungsmaßnahmen umfassen daher sowohl fachtheoretische, praktische oder auch (fach-)sprachliche Aspekte, die dem Ausgleich wesentlicher Unterschiede und/oder dem Erwerb der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse dienen.

### Referenzberuf:

Der Referenzberuf bezeichnet den Beruf in Deutschland, mit dem ein ausländischer Berufsabschluss bei der Prüfung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle verglichen wird. Bezug genommen wird dabei auf das aktuelle deutsche Berufsbild; es wird also die aktuell geltende deutsche Berufsausbildung herangezogen und nicht die, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Abschlusses galt.

### Reglementierte Berufe:

Hierbei handelt es sich um berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine volle Anerkennung ist daher notwendig, um den jeweiligen Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.



#### Weiterbildungsplan:

Ein Weiterbildungsplan wird seitens der Träger erstellt, die die Qualifizierungsmaßnahme durchführen. Dabei stellen die im Bescheid aufgeführten wesentlichen Unterschiede die Grundlage des Plans dar. Ein genaues Vorgehen hinsichtlich der einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, ist dem Weiterbildungsplan zu entnehmen.

#### Vorbereitungskurs:

Im Falle einer Prüfung, um die wesentlichen Unterschiede in dem Bereich reglementierter Berufe auszugleichen, bietet ein Vorbereitungskurs die Möglichkeit, die für eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung relevanten Inhalte zu erlernen. Vorbereitungskurse auf die Eignungs- oder Kenntnisprüfung können fachtheoretischen Unterricht, integrierte Sprachförderung sowie betriebliche Praktika enthalten.

#### Zuständige Stelle:

Hierbei handelt es sich um eine Behörde oder eine andere Institution (z.B. Kammern), die auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften die Gleichwertigkeitsprüfung durchführt.

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“